Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/3501

19. 06. 85

Sachgebiet 402

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes — Drucksachen 10/3162, 10/3475 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 01 wird eingefügt:

   ‚01. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Empfängern von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz wird das Wohngeld nach Pauschbeträgen gewährt."'

2. Es wird folgende Nummer 7a angefügt:

   ‚7a. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Das Wohngeld wird in der Regel für 24 Monate bewilligt (Bewilligungszeitraum)."'

3. Es wird folgende Nummer 7b angefügt:

   ‚7b. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Wohngeld wird in der Regel im voraus gezahlt. Es soll für jeweils zwei Monate gezahlt werden. Die Zahlung von monatlichen Wohngeldbeträgen unter 20 Deutsche Mark können zu größeren Zahlungsabschnitten zusammengefaßt werden. (Eine Bagatellgrenze entfällt)."'

4. In Nummer 9 wird dem § 36 folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. die Höhe der Pauschbeträge des an die Empfänger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu zahlenden Wohngeldes (§ 3 Abs. 3) festzulegen."

5. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

   „Artikel 4

   Inkrafttreten

   Artikel 1 Nr. 9 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar

1986 in Kraft. Nach dem bisherigen Recht bestehende Wohngeldbewilligungen werden zum 1. Januar 1986 auf der vorliegenden Datenbasis des Wohngeldberechtigten von Amts wegen an die Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt."

Bonn, den 19. Juni 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333